

§ 15

Verzugszuschläge

Die Bezirksbauämter sind verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VEB an die Bezirksbauämter Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

§ 16

**Abführungen der VEB
an die örtlichen Räte sowie Zuführungen**

(1) Die VEB haben an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte direkt abzuführen:

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und der Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,
- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen,
- d) die Grundsteuer, soweit eine solche veranlagt ist.

(2) Die VEB erhalten von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte Haushaltszuschüsse für betriebliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Einrichtungen, soweit die Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

§ 17

Finanzrevision

Die Finanzrevision in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden VEB und staatlichen Einrichtungen erfolgt durch die staatliche Finanzrevision des Ministers der Finanzen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Weitere Einzelheiten werden durch Anordnungen des Ministers der Finanzen oder des Ministers für Bauwesen im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- die in den §§ 8 und 11 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe in der neuen Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe an die Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke;
- die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich

WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549);

- die Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 644) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 646) zu dieser Verordnung.

Berlin, den 1. Oktober 1966

**Der Minister
der Finanzen**

R u m p f

**Der Minister
für Bauwesen**

J u n k e r

**Anordnung
über die Verwendung der Gewinne in den
den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden
volkseigenen Betrieben.**

Vom 1. Oktober 1966

Zur Regelung der Gewinnverwendung in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) die den Bezirksbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB),
- b) die den Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Bau- und Baumaterialienbetriebe (VEB).

§ 2

Planung der Gewinnverwendung und der Stützungen

(1) Die Verwendung der Gewinne in den VEB ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten laut Tilgungsplan,
- b) für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds,
- c) zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten laut Kreditvertrag,
- d) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- e) zur Finanzierung des betrieblichen Investitionsplanes nach dem vollen Einsatz der eigenen und umverteilten Amortisationen,
- f) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- g) zur Abführung an die Bezirksbauämter bzw. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.